Statuten

zwischen uns – Verein für zeitgenössische Kunst

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „zwischen uns – Verein für zeitgenössische Kunst“.
(2) Er hat seinen Sitz in Österreich.
(3) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Österreich sowie – im Rahmen von Kooperationen – auch auf das Ausland.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Produktion, Präsentation und Vermittlung zeitgenössischer Kunst und Kultur.
Der Verein verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Konzeption, Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen, Performances, interdisziplinären Projekten sowie durch die Entwicklung und Umsetzung künstlerischer Formate, die den Dialog zwischen verschiedenen Kunstsparten fördern.
Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit gegenwärtigen gesellschaftlichen Fragestellungen sowie auf der Schaffung von Begegnungs- und Resonanzräumen zwischen Künstler:innen und Publikum. Der Verein versteht Kunst als Mittel des Austauschs, der Reflexion und der Verbindung.
Der Vereinszweck wird weiters verwirklicht durch Kooperationen mit Künstler:innen, Kulturinitiativen und Institutionen, durch begleitende Vermittlungsformate, Gespräche, Workshops sowie durch dokumentarische und publizistische Tätigkeiten.
Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
Ideelle Mittel sind insbesondere:
- Organisation und Durchführung von Kunst- und Kulturveranstaltungen
- Entwicklung und Umsetzung zeitgenössischer, interdisziplinärer Kunstprojekte
- Kooperationen mit Künstler:innen, Kulturinitiativen und Institutionen
- Vermittlungsformate wie Gespräche, Workshops, Diskussionsrunden
- Dokumentation und Publikation künstlerischer Arbeiten

Materielle Mittel sind insbesondere:
- Mitgliedsbeiträge
- Förderungen und Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden und Sponsoring
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- sonstige Zuwendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch finanzielle Beiträge fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei grober Verletzung der Mitgliedspflichten beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
(2) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.
(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und die Statuten einzuhalten.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfer:innen

§ 9 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes.
(2) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
(3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.
(4) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
- Obfrau: Doris Buchegger
- Kassierin: Akino Distelberger
(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Die Obfrau, Doris Buchegger, vertritt den Verein nach außen.
(2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen der Unterschrift der Obfrau.
(3) Im Verhinderungsfall wird die Obfrau durch die Obfrau-Stellvertreterin, Akino Distelberger, vertreten.

§ 12 Rechnungsprüfer:innen

(1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung gewählt.
    1. Rechnungsprüfer: Christian Heidenbauer
(2) Ihnen obliegt die Kontrolle der Gebarung des Vereins.
(3) Die Funktionsdauer beträgt zwei Jahre.

§ 13 Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden.
(2) Bei Auflösung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung im Bereich Kunst und Kultur, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.